



Stegordnung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.03.2016)

Die Stegordnung soll die Nutzung der Steganlage in geordneten Bahnen halten. Sie soll alle vor unliebsamen Überraschungen oder vermeidbarem Ärger oder sogar Schäden bewahren.

Allgemeine Regeln

1. Das Betreten des Steges ist nur Mitgliedern gestattet. Anschlussmitglieder oder Gäste des Mitglieders dürfen sich hier nur in Anwesenheit eines Mitgliedes aufhalten.
 2. Kindern ist der Aufenthalt auf der Steganlage nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten erlaubt. Spielende Kinder sind zu beaufsichtigen. Außerdem besteht die Gefahr nach dem Sturz bewusstlos ins Wasser zu fallen. Wir empfehlen, Kindern immer eine Rettungsweste anzulegen.
 3. Nichtschwimmer sind verpflichtet, eine Rettungsweste zu tragen, sobald Sie die Steganlage betreten.
 4. Der Stegbesitzer und dessen Mitarbeiter dürfen, wenn es aus technischen Gründen erforderlich ist, alle Boote betreten oder gegebenenfalls verlegen.
 5. Die Nutzung der Anlage ist tagsüber im Mitgliedsbeitrag enthalten, sollte ein Boot über Nacht an einen zugewiesenen Liegeplatz verweilen (ausgenommen Vertragliche Sondervereinbarung), ist eine Gebühr von 5 EUR pro Nacht bzw. 20 EUR pro Woche zu entrichten. An Ausbildungstagen, ist für die Zeit der Motorbootstunden entsprechender Platz an der Außenseite der Steganlage zu Verfügung zu stellen.
 6. Strom bzw. Wasser darf unter Ressourcenschonender Verwendung mitbenutzt werden.
 7. Das kollegiale Einvernehmen mit unseren Nachbarn und Bewohnern des Mur Ufers ist uns wichtig, somit ist im Bereich der Häuser entsprechend Rücksicht zu nehmen und unnötigen Lärm zu verhindern. Nach Einbruch der Dunkelheit ist jeglicher Lärm zu vermeiden.
 8. Im Bereich der Steganlage ist Sog und Wellenschlag zu vermeiden. Die Geschwindigkeit in der Nähe des Anlegesteges darf 5 Knoten Fahrt durch das Wasser nicht übersteigen. (Gefährdung von Sachgütern und der vertauten Boote am Steg durch Wellenschlag.) Der Abstand zum Steg muss während der Vorbeifahrt mindestens 5 m betragen. Das Befahren der Mur ist nur bis zur Verbotstafel gestattet.
 9. Wenn der Stegbesitzer oder keiner seiner Mitarbeiter auf der Steganlage tätig ist, ist das Stegtor sofort wieder zu verschließen, dies gilt auch bei kurzzeitigem Verlassen des Steges. Das Stegtor darf nur Personen geöffnet werden, die glaubwürdig nachweisen können, dass ihr Boot an unserem Steg liegt und sie Ihren Schlüssel vergessen haben. Auf keinen Fall sollte das Tor Personen geöffnet werden, die nur jemanden kennen, der ein Boot an unserem Steg hat. Diese können es nochmals versuchen, wenn der Eigner an Bord ist.
- Die Steganlage ist sauber und versperrt zu verlassen. Alle Abfälle, auch Zigarettenreste und Flaschenverschlüsse sind selbst zu entsorgen. Die Mur ist kein Müllplatz.



10. Der Steg Schlüssel darf nicht verliehen werden und ist bei Aufgabe der Mitgliedschaft zurückzugeben.
11. Der Stegbesitzer haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an Boot, deren Inhalt oder sonstiges Privateigentum.
12. Alle Boote müssen mit dem von der Schifffahrtsbehörde zugewiesenen amtlichen Kennzeichen versehen sein (ST..), **eine Haftlicht-Versicherung für das Boot ist vorzuweisen**, ferner muss die Zulassung und das Österreichische Schiffsführerpatent immer mitgeführt werden, um es den Aufsichtspersonen und der Exekutive bei Kontrollen vorweisen zu können.

Jede Verunreinigung des Wassers, besonders durch Treibstoffe, Fette, Öle und Abfälle hat zu unterbleiben.
13. Der Aufenthalt auf den Zugangswegen und der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr.
14. Befestigung der Boote. Boote müssen mit ausreichend dimensionierten Festmachern in entsprechender Anzahl versehen werden.
15. Das Befahren des Staubereiches mit Wasser Jetski ist aus behördlichen Gründen untersagt.
16. Die Verwendung der Feuerwehrrampe ist nur per frühzeitigen telefonischer Voranmeldung möglich. Die Verwendung dieser Slip-Anlage erfolgt auf eigener Gefahr. Die Freizeit-Marina-Frohnleiten hat keinen Einfluss auf die Beschaffenheit, Versandung oder sonstigen Einflüssen.
17. Wir weisen darauf hin, dass das Befahren mit sämtlichen Sportgeräten sowie mit Fahrzeugen auf eigene Gefahr erfolgt. Aus unserer eigenen Erfahrung möchten wir trotz allem hinweisen, dass ca. die letzten 100 Meter vor dem Kraftwerk am rechten Mur Ufer eine längere Untiefe sich befindet.
18. Das Angeln aus einem Boot sowie von der Steganlage ist behördlich untersagt.
19. Bei Kündigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt gleichzeitig das Nutzungsrecht. Es ist nicht übertragbar.
20. Für an der Steganlage und Booten verursachte Schäden haftet der Verursacher, im Falle von dessen Angehörigen und Gästen der zuständige Nutzungsberechtigte.
21. Wiederholte Verstöße gegen die Stegordnung können die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft zur Folge haben.

Gelesen, Verstanden und zu Kenntnis genommen

Bootsnummer:

Versicherung:

Polizzen Nr.

Ort, Datum

Unterschrift